

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Carola Wolle AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Auswirkungen auf Baden-Württemberg durch Ablauf der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windanlagen ab 2020**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wirkt sich das Auslaufen der Förderung nach dem EEG ökonomisch auf die Situation in Baden-Württemberg aus?
2. Wie und wann wird überprüft, ob sich die Anlagenbetreiber an den § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB (= Verpflichtung zum Rückbau stillgelegter Windkraftanlagen) halten?
3. Wer trägt die Kosten für den Abbau veralteter Windkraftanlagen bzw. wurden hierfür ausreichende Rücklagen gebildet?
4. Wie hoch werden die Nachfolgekosten insgesamt in Baden-Württemberg im Zuge des Auslaufens der EEG-Förderung beziffert?
5. Welche Summe ist seit dem Jahr 2000 im Rahmen der EEG-Förderung in Baden-Württemberg hierfür bereitgestellt worden?
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob und inwieweit sich die Förderung von Windkraftanlagen im Rahmen des EEG als sinnvoll erwiesen hat?
7. Wie bewertet die Landesregierung das Auslaufen der EEG-Förderung für Windkraftanlagen?
8. Wie bewertet die Landesregierung das sogenannte „Repowering“, mit dem alte Windkraftanlagen durch neuere/modernere ersetzt werden sollen?
9. Ist ein rentabler Betrieb von Windkraftanlagen – gerade in Baden-Württemberg – nach einem Wegfall der EEG-Förderung langfristig möglich?

Eingegangen: 18.01.2019 / Ausgegeben: 20.02.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Windkraftanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder Fernwärme umzurüsten?

18.01.2018

Wolle AfD

#### Begründung

Mit dem absehbaren Auslaufen der EEG-Förderung für Windkraftanlagen zum Jahreswechsel 2020/2021 stellen sich viele Fragen, wie zum Beispiel mit dem bisherigen Bestand an Windrädern verfahren wird oder wer die Kosten für Rückbau oder Reparatur dieser Anlagen wirklich zu tragen hat. Ebenso stellt sich die Frage, ob ein rentabler Betrieb – gerade in Baden-Württemberg – dann noch möglich ist. Das Klären dieser und weiterer Fragen soll im Zuge dieser Kleinen Anfrage geschehen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 Nr. 6-4502.4/117 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie wirkt sich das Auslaufen der Förderung nach dem EEG ökonomisch auf die Situation in Baden-Württemberg aus?*
9. *Ist ein rentabler Betrieb von Windkraftanlagen – gerade in Baden-Württemberg – nach dem Wegfall der EEG-Förderung langfristig möglich?*

Die Fragen 1. und 9. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Betreiber von Windenergieanlagen an Land haben laut Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 für die Dauer von zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage Anspruch auf Förderung. Bis zur EEG Novelle 2017 betrug die Förderdauer noch 20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG am 1. April 2000 in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000. Seit Inkrafttreten des EEG werden insofern mit Ende des Jahres 2020 erstmalig Anlagenbetreiber für Bestandsanlagen keine EEG-Förderung mehr erhalten. Mit Stand vom 31. Dezember 2018 waren in Baden-Württemberg zuletzt 720 Windenergieanlagen in Betrieb, mit einer installierten Leistung von insgesamt 1.534 Megawatt. Hiervon werden im Zeitraum von 2021 bis 2025 voraussichtlich etwa 229 Anlagen (ca. 32 Prozent) mit einer installierten Leistung von insgesamt 275,4 Megawatt (ca. 18 Prozent) ihr Förderende erreichen.

Hieran wird deutlich, dass jüngere Windenergieanlagen aufgrund des technischen Fortschritts der vergangenen Jahre höhere Erträge erbringen als ältere Anlagenmodelle. Neben dem fortlaufenden Zubau von Neuanlagen können ältere Anlagen gegebenenfalls im Wege des sogenannten „Repowerings“ durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (siehe Antwort auf Frage 8.).

Ob ein Weiterbetrieb älterer Anlagen ohne EEG-Förderung in Betracht kommt, hängt von mehreren Faktoren ab. Vordergründig dürfte hier jedoch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Weiterbetriebs sein. Eine wesentliche Rolle wird die künftige Preissituation an der Strombörse spielen. Dahingehende Prognosen sind mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet. Die aktuelle Mittelfristprognose der deutschen Netzbetreiber geht jedoch davon aus, dass Windenergie an Land im Wege der nicht EEG-geförderten, sonstigen Direktvermarktung (§ 21 a EEG 2017) im Jahr 2021 bundesweit etwa 2.191 GWh Strom vertreiben wird, und im Jahr 2023 bereits mehr als 7.500 GWh. Dies entspräche etwa sechs Prozent des insgesamt in 2023 aus Windenergie an Land vermarkteten Stroms. Die Netzbetreiber gehen somit davon aus, dass ein nicht unwesentlicher Teil von Windenergieanlagen an Land zukünftig auch ohne EEG-Förderung (weiter-)betrieben werden.

Im Übrigen kann ein Abschluss sogenannter „Power Purchase Agreements“ (PPAs) für Anlagenbetreiber außerhalb des EEG-Fördersystems wirtschaftlich interessant sein. Dabei handelt es sich in der Regel um Direktverträge zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern (natürliche oder juristische Person) und Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Einschaltung von Direktvermarktern ist ebenso möglich. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung solcher Verträge hat sich bislang noch keine einheitliche Praxis etabliert. Kernstücke der Verträge sind jedoch meistens Vereinbarungen einer Festvergütung, von Abnahmemengen sowie einer vergleichsweise langen Vertragslaufzeit. Ebenso kann die Weitergabe von Herkunftsnachweisen vereinbart werden.

Schließlich bedeutet der Wegfall der EEG-Förderung nicht, dass sämtliche im EEG geregelten Ansprüche ebenso entfallen. Insbesondere bleiben der Anspruch auf vorrangige Einspeisung ins Stromnetz, sowie Entschädigungsansprüche für Maßnahmen des Einspeisemanagements bestehen.

2. *Wie und wann wird überprüft, ob sich die Anlagenbetreiber an den § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB (= Verpflichtung zum Rückbau stillgelegter Windkraftanlagen) halten?*
3. *Wer trägt die Kosten für den Abbau veralteter Windkraftanlagen bzw. wurden hierfür ausreichend Rücklagen gebildet?*

Die Fragen 2. und 3. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist für im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vom Antragsteller eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Vorliegen des Anerkenntnisses dieser Rückbauverpflichtung in Form einer Verpflichtungserklärung ist durch die Genehmigungsbehörden vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen.

Die Genehmigungsbehörde ist ferner dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen bei Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Rückbau nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durchgesetzt werden kann. Hierzu soll die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Als Möglichkeiten zur Sicherstellung kommen neben der Baulast insbesondere Grundpfandrechte (Grundschild, Hypothek) und andere Sicherheitsleistungen im engeren Sinne wie beispielsweise Bankbürgschaften, Hinterlegung oder Verpfändung in Betracht. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, welches dieser Sicherungsmittel das geeignetste ist. Die Sicherheitsleistung ist dabei nach Art und Umfang so zu bemessen, dass alle voraussichtlichen Kosten für den Rückbau der Anlage und die Beseitigung der Bodenversiegelung von ihr umfasst sind. Siehe hierzu im Einzelnen auch die Stellungnahme zu Frage 10. des Antrags der Abgeordneten Andreas Glück u. a. FDP/DVP vom 2. Februar 2018 (Drucksache 16/3466) sowie die Stellungnahme zu Frage 6. der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Christina Baum AfD vom 9. Juli 2018 (Drucksache 16/4429).

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB betrifft den Rückbau des Vorhabens nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung. Zum Rückbau verpflichtet – und damit Kostenträger – ist die Person, die im Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe verantwortlich für den Betrieb der Anlage ist. Kommt der Betroffene seiner Rückbauverpflichtung nicht nach, kann die zuständige Behörde gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und auf die eingeforderten Sicherheitsleistungen zurückgreifen. Siehe hierzu im Einzelnen auch die Stellungnahme zu Frage 10. der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Klaus Dürr AfD vom 15. März 2018 (Drucksache 16/3711).

*4. Wie hoch werden die Nachfolgekosten insgesamt in Baden-Württemberg im Zuge des Auslaufens der EEG-Förderung beziffert?*

*5. Welche Summe ist seit dem Jahr 2000 im Rahmen der EEG-Förderung in Baden-Württemberg hierfür bereitgestellt worden?*

Die Fragen 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass keine „Nachfolgekosten“ durch das Auslaufen der EEG-Förderung entstehen werden. Windenergieanlagen müssen unabhängig vom Auslaufen der EEG-Vergütung nach der dauerhaften Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung zurückgebaut werden.

*6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob und inwieweit sich die Förderung von Windkraftanlagen im Rahmen des EEG als sinnvoll erwiesen hat?*

Zweck und Ziel des EEG ist gemäß § 1 Absatz 1 EEG 2017, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Hierzu soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent gesteigert werden, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent (§ 1 Absatz 2 EEG 2017).

Mit Blick auf diese Zielvorgaben hat sich das EEG-Fördersystem bislang als erfolgreich erwiesen. Laut vorläufigem Bericht der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat) lag der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromanteils am Bruttostromverbrauch im Jahr 2018 bei etwa 37,8 Prozent. Im Jahr 2000 machten erneuerbare Energien noch einen Anteil von etwa 6,3 Prozent am Bruttostromverbrauch aus. Bezogen auf die Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien leistete Windenergie an Land mit über 40 Prozent bereits im Jahr 2017 den deutlich größten Beitrag.

Die steigende Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer Reduktion des Anteils fossiler Energieträger und trägt somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase bei. Laut Emissionsbilanz der AGEE-Stat für das Jahr 2017 leistete die regenerative Stromerzeugung den größten Anteil vermiedener Emissionen in Höhe von 135 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente, bei einer Treibhausgasvermeidung von insgesamt rund 178 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Windenergie war auch hier ein Anteil von etwa 40 Prozent zuzurechnen.

*7. Wie bewertet die Landesregierung das Auslaufen der EEG-Förderung für Windkraftanlagen?*

Laut den Gesetzesbegründungen zum EEG 2004 (BT-DS 15/2327, S. 35) und zum EEG 2009 (BT-DS 16/8148, S. 52) soll mit der Befristung der EEG-Förderung zum einen die dauerhafte Vergütung von Strom verhindert, sowie Planungssicherheit für Investoren geschaffen werden. Dieses Ziel wurde erreicht.

Hohe Vergütungssätze in der Anfangszeit des EEG boten einen finanziellen Anreiz, in den Ausbau der erneuerbaren Energien zu investieren. Seitdem sind durch den technischen Fortschritt der vergangenen Jahre Investitionskosten jedoch deutlich gesunken. Ältere Anlagen erhalten im Vergleich zu heutigen Neuanlagen eine sehr viel höhere Vergütung. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der EEG-

Umlage wieder. Sobald Altanlagen das Ende ihrer maximalen Förderdauer erreicht haben werden, ist auch mit einer Reduktion der EEG-Umlage zu rechnen. Diese dürfte langfristig zu einer finanziellen Entlastung von Stromverbraucherinnen und -verbrauchern führen.

Andererseits werden Altanlagenbetreiber mit dem Wegfall der EEG-Förderung entscheiden müssen, inwiefern ein Weiterbetrieb bzw. ein „Repowering“ ihrer Anlage möglich ist. Diese Entscheidung hängt je nach Einzelfall nicht nur von wirtschaftlichen Faktoren ab, sondern auch von den rechtlichen und tatsächlichen Umständen des jeweiligen Standorts.

*8. Wie bewertet die Landesregierung das sogenannte „Repowering“, mit dem alte Windkraftanlagen durch neuere/modernere ersetzt werden sollen?*

Der Begriff des sogenannten „Repowering“ bezeichnet das Austauschen alter Energieerzeugungsanlagen(teile) durch neue Anlagen(teile). Übertragen auf die Windenergie bedeutet „Repowering“ den Ersatz älterer Anlagen durch leistungsstärkere und effizientere Neuanlagen. Regelmäßig wird hierdurch die Gesamtzahl der Anlagen an einem Standort reduziert, gleichzeitig aber die Gesamtleistung erhöht. Hierdurch kann das „Repowering“ durch seine effizientere Flächennutzung einen wichtigen Beitrag zum Gesamtausbau der Windenergie an Land leisten. Zudem profitieren „Repowering“-Standorte in der Regel von einer bereits etablierten Akzeptanz in den Standortgemeinden.

Abgesehen von diesen Vorzügen können einem „Repowering“ im Einzelfall jedoch rechtliche Versagungsgründe entgegenstehen. Indem Altanlagen entweder vollständig oder überwiegend durch Neuanlagen(teile) ersetzt werden, muss für ein „Repowering“ wiederum ein vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Da sich die Rechtslage – sowohl planungs- als auch genehmigungsrechtlich – zwischenzeitlich aber verändert hat, kann für manche Standorte die Option eines „Repowering“ eingeschränkt bzw. auch ganz ausgeschlossen sein.

*10. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, Windkraftanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder Fernwärme umzurüsten?*

Beide Arten der Umrüstung können im Einzelfall Alternativen eines wirtschaftlichen Weiterbetriebs von Anlagen darstellen, die aus der EEG-Vergütung fallen und für die ein „Repowering“ ausgeschlossen ist. Technisch macht es in der Regel keinen Sinn, direkt am Standort der Windenergieanlage Wärme zu erzeugen und diese in ein Fernwärmenetz einzuspeisen, da der Transport von Wärme zum Fernwärmenetz mehr Energieverluste verursacht als der Stromtransport.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft